

„Nordweststadt“
1. Bauabschnitt
gültiger Bebauungsplan

„Nordweststadt“
2. Bauabschnitt

Baugebiet
„Schmittsberg“
Geplante Wohnbebauung mit ergänzendem
Schallschutz, insbesondere durch Gebäudeanordnung
und Festlegungen bei Wohnungsgrundrissen

Lärmschutzwand
l = 115 m Oberkante abgestuft

Lärmschutzanlage
l = 780,00 m OK 9,60 m ü. Fbm. (BAB)

Absenkung der Dammkrone
l = 8,00 m

Lärmschutzwand
l = 250,00 m
h = 7,10 m
mit 2,50 m Wand über Fbm.
(BAB)

GEHÖLZPFLANZUNG

Zur Bepflanzung sind zu verwenden:

als Gebüschsaum

2 - 5m

Cornus sanguinea
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa spinosissima
Sambucus racemosa

als Gebüschkern

5 - 15m

Acer campestre
Carpinus betulus
Corylus avellana
Frangula alnus
Salix caprea
Sambucus nigra

als Einzelbäume zur Luftdurchmischung
und -filterung
über 15m

Acer platanoides
Betula pendula
Pinus sylvestris unter 5 %
Quercus robur unter 10 %
Robinia pseudoacacia unter 10 %
Sorbus aucuparia

Legende:

- Grenze des Geltungsbereiches
- ▲ Fläche für Aufschüttung
- Lärmschutzwand
- Gehölzpflanzung geschlossen
- Gehölzpflanzung teilflächig
- Einzelbäume
- Bebauungsplangrenze
NORDWESTSTADT
- bestehende Katastergrenzen

Aufgestellt durch Beschluß der Stadtverordneten-
versammlung vom 17.09.1986 (§ 2 Abs. 3 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer
Sitzung vom 11.12.1987 den Plan des Stadtbaumeis-
ters angenommen und die Offenlegung beschlossen.

Verfügung vom 15. Juli 1988

Az.: V 3/34-61d 04/01-11.12.1987
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Nach Vorlage beim Regierungspräsidenten wurde der
Bebauungsplan am 11.12.1987 bekannt gemacht. Der
Plan ist damit rechtsverbindlich.
Er wird ab dem Zeitpunkt mit der Begründung zu jeder
Manns Einsicht bereitgehalten.

1. Stadtverordnetenvorsteher

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-
versammlung am 18.03.1988 (§ 10 BauGB)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechts-
vorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben/
und Auflagen nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 15. Juli 1988

Az.: V 3/34-61d 04/01-11.12.1987
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Nach Vorlage beim Regierungspräsidenten wurde der
Bebauungsplan am 11.12.1987 bekannt gemacht. Der
Plan ist damit rechtsverbindlich.
Er wird ab dem Zeitpunkt mit der Begründung zu jeder
Manns Einsicht bereitgehalten.

1. Stadtverordnetenvorsteher

BEBAUUNGSPLAN 285 MIT LANDSCHAFTSPLAN
LÄRMSCHUTZWALL NORDWESTSTADT
ENTWURF

MASSTAB: 1:1000

DATUM: APRIL 1987, geändert: DEZ. 87

BEARBEITER: MATERN, JUNGnickel, BAUMANN

AMT FÜR STADTENTWICKLUNG
UND UMWELTPLANUNG